

# SATZUNG, GESCHÄFTS-, SCHÜTZENFEST-, JUGEND- UND DATENSCHUTZORDNUNG DES

## BÜRGER-SCHÜTZEN-VEREIN „EINIGKEIT“ HOLTHAUSEN 1928 e.V.

VEREINSREGISTER:	AMTSGERICHT DUISBURG, VR 20259
SCHÜTZENKREIS:	012 (DINSLAKEN)
VERBANDSNUMMER:	01 220
FINANZVERWALTUNG:	FA DINSLAKEN
STEUER ID:	101/5701/0449
STAND:	25. JANUAR 2020



BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

Diese Satzung und Geschäfts-, Schützenfest-, Jugend-, sowie Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 beschlossen.

Änderungen sind im Änderungsverzeichnis hinterlegt.  
Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen verlieren somit ihre  
Gültigkeit.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Jugendordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e.V. ....</b>	<b>2</b>
§1 Name und Mitgliedschaft .....	2
§2 Gültigkeit und Änderung .....	2
§3 Organe .....	2
§4 Die Vereinsjugendversammlung .....	2
§5 Der Vereinsjugendausschuss .....	3
§6 Wettkampfordnung .....	3
§7 Jugendordnungsänderungen .....	3

# Jugendordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e.V.

Stand: 20.02.1975

## §1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres (geändert am 28.12.1977 Jugendversammlung von 18. auf 20. Lebensjahre), sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## §2 Gültigkeit und Änderung

Die Vereinsjugend soll die Vereinsjugendarbeit regeln und fördern. Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a. Die Förderung der Zusammengehörigkeit der jugendlichen Vereinsmitglieder
- b. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- c. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- d. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

## §3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. Die Vereinsjugendversammlung
- b. Der Vereinsjugendausschuss

## §4 Die Vereinsjugendversammlung

- Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendwart einberufen.
- Auf Antrag der Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.
- Der Vereinsjugendwart ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einzuberufen
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- An der Vereinsjugendversammlung nehmen alle Jugendlichen, sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses teil. Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand teilnahmeberechtigt und diskussionsberechtigt
- Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
  - a) Besprechung der anfallenden Aufgaben
  - b) Festlegung der Richtlinie der Jugendarbeit
  - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsjugendausschusses
  - e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - f) Wahl des Vereinsjugendausschusses

## **§5 Der Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss ist das Arbeitsorgan der Vereinsjugend. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Vereinsjugendordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugend und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a. Dem Vereinsjugendwart und dessen Stellvertreter
- b. Bis zu drei Beisitzern
- c. Zwei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vereinsjugendwart einberufen. An den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses kann der Vereinsvorstand teilnehmen.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

## **§6 Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des DSB (Deutscher Schützenbund).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten.